

## Steuer-News

Ausgabe 2/2016

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

### Inhalt

<b>1</b>	<b>AKTUELLES ZUR REGISTRIERKASSA.....</b>	<b>1</b>
1.1	Erleichterungen bei der Registrierkassenpflicht.....	1
1.2	Entschärfung für gemeinnützige Vereine.....	2
1.3	Maturabälle.....	2
1.4	Registrierkassenprämie – was ist zu beachten.....	3
<b>2</b>	<b>NEUES LOHN- UND SOZIALDUMPING-BEKÄMPFUNGSGESETZ .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>HANDWERKERBONUS AB 1. JUNI 2016.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>ERTRAGSTEUERLICHE NEUERUNGEN BEI GRUNDSTÜCKEN .....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>SPLITTER .....</b>	<b>5</b>
5.1	Wichtige arbeitsrechtliche Änderungen ab 2016.....	5
5.2	VfGH lehnt Beschwerde gegen „nutzlose“ Sozialversicherung ab.....	5
<b>6</b>	<b>TERMIN 30.9. ....</b>	<b>5</b>
6.1	Herabsetzung der laufenden Steuervorauszahlungen 2016:.....	5
6.2	Arbeitnehmerveranlagung 2015 .....	6
6.3	Beginn Anspruchsverzinsung:.....	6

### **1 Aktuelles zur Registrierkassa**

Die seit 1.1.2016 eingeführte Registrierkassenpflicht für Unternehmer mit Umsätzen von mehr als € 15.000, wovon zumindest € 7.500 in bar erzielt werden, kann man durchaus als „Dauerbrenner“ in der steuerlichen Legistik bezeichnen.

#### **1.1 Erleichterungen bei der Registrierkassenpflicht**

Mit dem EU-AbgÄG 2016 wurden am 6.7.2016 über einen kurzfristigen Abänderungsantrag folgende weitere Erleichterungen beschlossen und die Barumsatzverordnung angepasst<sup>1</sup>.

- Das Inkrafttreten für die verpflichtende technische Sicherheitseinrichtung („**elektronische Signatur**“) von Registrierkassen wird vom 1.1.2017 **auf den 1.4.2017** verschoben.
- Für die sogenannte „**Kalte-Hände-Regelung**“ wird **nur mehr auf den Umsatz „im Freien“ abgestellt** und nicht mehr auf den Umsatz des gesamten Betriebes. Zusätzlich wurde diese auf folgende Bereiche ausgeweitet:
  - Alm-, Berg-, Schi und Schutzhütten,
  - Buschenschänken mit Betrieb bis zu 14 Tage im Jahr,
  - Vereinskantinen, die nicht mehr als 52 Tage pro Jahr betrieben werden.

<sup>1</sup> EU-AbgÄG 2016, BGBl I 77/2016 vom 1.8.2016 und Änderung der Barumsatzverordnung 2015 BGBl II 209/2016 vom 3.8.2016

- Für diese Betriebe ist die Losungsermittlung durch Kassasturz ohne Verwendung einer Registrierkasse möglich, wenn der Jahresumsatz aus den angeführten Tätigkeiten jeweils weniger als € 30.000 (netto, ohne USt) beträgt.
- Weiters wurde klargestellt, dass Umsätze von Unternehmen des Taxi- und Mietwagengewerbes sofort und nicht erst nach Rückkehr zur Betriebsstätte erfasst werden müssen.
- Die Registrierkassenpflicht für **Kreditinstitute** entfällt.
- Werden die Umsatzgrenzen in einem Folgejahr nicht überschritten und ist dies auch künftig so absehbar, dann **entfällt die Registrierkassenpflicht mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahrs**.

## 1.2 Entschärfung für gemeinnützige Vereine

Gleichzeitig wurden auch einige Erleichterungen für gemeinnützige Vereine und Parteifeste beschlossen:

- **Kleines Vereinsfest:** Feste von Vereinen und Körperschaften öffentlichen Rechts wie etwa Feuerwehren im Ausmaß von bis zu **72 Stunden** im Jahr sind steuerlich begünstigt, unterliegen nicht der Registrierkassenpflicht und schaden damit nicht der Gemeinnützigkeit. Bisher galt eine Grenze von 48 Stunden.
- Eine **Zusammenarbeit von Gastronomie** und gemeinnützigen Vereinen ist bei kleinen Vereinsfesten ohne Verlust der steuerlichen Begünstigung möglich.
- Bei **unentgeltlicher Mitarbeit von vereinsfremden Personen** (zB Familienmitglieder) bei kleinen Vereinsfesten verliert der Verein seine steuerliche Begünstigung nicht.
- Für **Parteien** gelten die gleichen Regeln, allerdings mit der Einschränkung, dass eine steuerliche Begünstigung nur für **ortsübliche Feste** zusteht. Das ist dann gegeben, wenn der Jahresumsatz € 15.000 nicht überschreitet und die Überschüsse für gemeinnützige oder politische Zwecke verwendet werden. Die Beschränkungen gelten unabhängig von der Rechtsstruktur jeweils auf Ebene der derzeit bestehenden kleinsten Organisationseinheit.

## 1.3 Maturabälle

Sehr interessant ist auch die BMF-Info zur steuerlichen Behandlung von Maturabällen<sup>2</sup>. Dabei wird nämlich einmal die Organisation über einen Verein mit der Gefahr der Steuerpflicht und als Ausweg die einmalige Organisation durch ein Personenkomitee dargestellt.

### Verein

Wird ein Maturaball durch einen bestehenden **gemeinnützigen Verein** (zB Elternverein) organisiert, muss darauf geachtet werden, dass die Abhaltung von Ballveranstaltungen in den **Statuten** des Vereins vorgesehen ist, damit der Verein nicht den Status der Gemeinnützigkeit verliert. Daraus resultiert auch, dass der **Gewinn für gemeinnützige Zwecke** verwendet werden muss.

Achtung: die Finanzierung der Maturareise für alle Maturanten ist kein gemeinnütziger Zweck. Allerdings eine Unterstützung für bedürftige Schüler, wie bei anderen Schulveranstaltungen, schon.

Bei Durchführung eines durch die Statuten gedeckten Schulballs ist darauf zu achten, ob ein kleines oder großes Vereinsfest vorliegt. Handelt es sich um ein **großes Vereinsfest**, stellt der Ball eine begünstigungsschädliche Betätigung dar. Sollte der Umsatz aus dem Ball und allfällige andere **schädliche Umsätze nicht mehr als € 40.000** pro Jahr betragen, bleibt die Gemeinnützigkeit erhalten. Bei höheren Umsätzen wäre eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt zu beantragen.

### Ausweg

Wem dieses alles zu kompliziert ist, erhält in der Info vom BMF gleich einen Ausweg präsentiert: Wird nämlich die Durchführung des Schulballs einem **Personenkomitee** (zB Schüler/ Eltern eines Maturajahrgangs) übertragen, so stellt dieses Komitee eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts dar. In aller Regel wechselt dieses Personenkomitee nach Durchführung des Schulballs, womit diese Tätigkeit ohne Wiederholungsabsicht ausgeübt wurde und daher die erzielten Einkünfte keine Einkunftsquelle der beteiligten Personen darstellt. Es liegt **keine unternehmerische Tätigkeit vor, weshalb weder Umsatz- noch Einkommensteuerpflicht** besteht.

<sup>2</sup> <https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/einkommensteuer/BMF-Info-steuerliche-Behandlung-Maturabaelle.html>

Zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht bei Maturabällen gilt folgendes: verliert ein Verein seinen Gemeinnützigkeitsstatus und wird damit unternehmerisch tätig, so besteht auch für den Verein bei Überschreiten der Umsatzgrenzen (€ 15.000 Jahresumsatz, davon mehr als € 7.500 bar) Registrierkassenpflicht. Wird die **Organisation der Ballveranstaltung durch ein Personenkomitee** – wie oben dargestellt – durchgeführt, dann besteht mangels unternehmerischer Tätigkeit **keine Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht**.

#### 1.4 Registrierkassenprämie – was ist zu beachten

Wer im Zeitraum zwischen 1.3.2015 und 31.3.2017 eine elektronische Registrierkasse anschafft oder ein bestehendes System umrüstet, kann nicht nur die Kosten dafür sofort als Betriebsausgabe absetzen, sondern hat auch Anspruch auf eine Registrierkassenprämie<sup>3</sup>.

Die **Prämie** bezieht sich auf jede einzelne Erfassungseinheit (Registrierkasse, Eingabestation eines Kassensystems), der eine Signaturerstellungseinheit zugeordnet werden kann. Die Prämie beträgt **€200** pro Erfassungseinheit. Bei elektronischen Kassensystemen, die über mehrere Eingabestationen verfügen, stehen zumindest € 200 pro Kassensystem, maximal aber **€30** pro Eingabestation zu.

*Beispiel: einem Kassensystem mit bis zu sechs Eingabeeinheiten stehen € 200 zu. Ab sieben Eingabestationen bemisst sich die Prämie nach der Zahl der Eingabestationen (7x € 30 = € 210 Prämie)*

Die Prämie ist mit einem eigenen Formular (E 108c) in einer Gesamtsumme je betroffenem Jahr (2015, 2016, 2017) zu beantragen. Dies ist auch möglich, selbst wenn die Haupterklärungen noch nicht eingebracht wurden.

Die Prämie ist steuerfrei und führt zu keiner Aufwandskürzung. Eine doppelte Berücksichtigung für Erfassungseinheiten, für die bereits anlässlich der Anschaffung eine Prämie beansprucht wurde, ist im Fall nachträglicher Umrüstkosten ausgeschlossen.

Nun noch ein tieferer Blick zu Fragen in Zusammenhang mit den Anschaffungskosten: Die **volle Prämie** steht im Fall der Anschaffung zu, unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten. Auch Teilkomponenten begründen den Prämienanspruch. Damit steht die Prämie auch für die **Anschaffung einer App** für ein schon vorhandenes Smartphone / Laptop zur Nutzung der Registrierkassenfunktion oder für den Kauf eines Kartenlesegerätes oder Belegdruckers zu. Da nur die Anschaffung für den eigenen Betrieb einen Prämienanspruch begründet, muss das angeschaffte Wirtschaftsgut auch tatsächlich im Betrieb zum Einsatz kommen. Registrierkassen ohne sinnvolle Eigennutzung im Betrieb oder zum Zweck der Weiterveräußerung sind nicht begünstigt. Für die Prämie ist der Anschaffungszeitpunkt maßgebend, dh jener Zeitpunkt, in dem die wirtschaftliche Verfügungsmacht erlangt wurde. Auch wenn die Kosten für die angeschafften Wirtschaftsgüter zur Gänze im laufenden Aufwand erfasst wurden, stehen sie zur Deckung eines **investitionsbedingten Gewinnfreibetrages** zur Verfügung.

## 2 Neues Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

Jüngst wurden die zum großen Teil bisher schon bestehenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping in einem neuen Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) zusammengefasst und teilweise verschärft und neu strukturiert. Das LSD-BG<sup>4</sup> tritt mit 1.1.2017 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31.12.2016 ereignen. Einzelne wichtige Neuerungen werden in der Folge dargestellt:

- Die bisher im AVRAG und AÜG enthaltenen Bestimmungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping wurden in das neue LSD-BG übernommen. Grund dafür ist nach den Intentionen des Gesetzgebers die Schaffung einer klareren und übersichtlichen Struktur, die ein leichteres Verständnis der Rechtsmaterie ermöglichen soll.
- Neue Ausnahmeregelung für Personaleinsatz im Konzern<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Vgl BMF-Info 010203/0225-VI/6/2016 vom 3.8.2016, Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Registrierkassenprämie

<sup>4</sup> BGBl. I Nr 44/2016 v. 7.9.2016

<sup>5</sup> § 1 Abs 6 LSD-BG

- Im Zuge des LSD-BG wurde vom BMASK eine Informations-Webseite installiert (siehe [www.entsendeplattform.at](http://www.entsendeplattform.at)). Diese informiert Unternehmen und Arbeitnehmer über die Entsendung und Überlassung von Arbeitskräften nach Österreich.
- Die geschützten arbeitsrechtlichen Ansprüche umfassen wie bisher das Mindestentgelt nach den anzuwendenden Kollektivverträgen (bzw. Gesetzen oder Verordnungen) sowie den bezahlten Urlaub sowie die allenfalls zustehenden Sonderzahlungen<sup>6</sup>. Die zwingenden arbeitsrechtlichen Ansprüche umfassen aber auch die Höchst- und Ruhezeiten einschließlich allenfalls kollektivvertraglich festgelegter Arbeits- und Arbeitsruheregelungen<sup>7</sup>.
- Für den Anspruch auf Mindestentgelt gegenüber Arbeitgebern mit Sitz in Drittstaaten haftet der inländische Auftraggeber (soweit er Unternehmer ist) als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB<sup>8</sup>.
- Bei der Beauftragung von **Bauarbeiten**<sup>9</sup> bestehen künftig **verschärfte Haftungsbestimmungen**, die auch für eine Privatperson als Auftraggeber gelten. Die Auftraggeberhaftung im Baubereich besteht auch gegenüber Arbeitnehmern von Arbeitgebern im Gemeinschaftsgebiet<sup>10</sup>. Außerdem haftet ein Generalunternehmer für Entgeltansprüche der vom Subunternehmer eingesetzten Arbeitnehmer, wenn der Subunternehmer entgegen dem Bundesvergabegesetz oder entgegen vertraglicher Vereinbarungen vom Generalunternehmer beschäftigt wird<sup>11</sup>. Die Auftraggeberhaftung im Baubereich tritt allerdings nur dann ein, wenn der Auftraggeber vor der Beauftragung von der nicht ausreichenden Zahlung des Entgelts wusste oder dies aufgrund offensichtlicher Hinweise ernsthaft für möglich halten musste und sich damit abfand. Die Generalunternehmerhaftung umfasst auch die Zuschläge nach dem BUAG<sup>12</sup>.
- Die Strafbestimmungen für Unterentlohnung wurden im Wesentlichen unverändert beibehalten. Hinsichtlich der Unterentlohnung wurde nunmehr ausdrücklich geregelt, dass nicht nur Überzahlungen, die auf Arbeitsvertrag und Betriebsvereinbarung beruhen, sondern alle Entgeltzahlungen (demnach auch faktische Überzahlungen) auf allfällige Unterentlohnungen im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum anzurechnen sind. Eine Unterentlohnung betreffend Sonderzahlungen liegt erst dann vor, wenn die Sonderzahlungen nicht bis 31.12. eines jeden Kalenderjahrs gezahlt werden. Keine Strafbarkeit ist gegeben, wenn die Unterentlohnung vor einer Erhebung der zuständigen Kontrollbehörde nachgezahlt wird. Von der Verhängung einer Strafe ist außerdem abzusehen, wenn die festgestellte Unterentlohnung binnen einer von der Behörde festzusetzenden Frist nachgezahlt wird und entweder die Unterentlohnung nur geringfügig war oder das Verschulden des Arbeitgebers leichte Fahrlässigkeit nicht überstiegen hat.

### 3 **Handwerkerbonus ab 1. Juni 2016**

Der Handwerkerbonus, der bereits 2014 und 2015 gewährt wurde, erfährt nun eine Neuauflage<sup>13</sup>. **Privatpersonen** (sowohl Eigentümer als auch Mieter) können für ab dem 1. Juni 2016 von **gewerbeberechtigten Handwerkern** erbrachte Leistungen, die den eigenen Wohnbereich im Inland betreffen, eine Förderung in Höhe von 20% beantragen. Der Antrag<sup>14</sup> kann ab 1. Juli 2016 bei den Bausparkassen eingereicht werden, die maximal förderbaren Kosten pro Jahr betragen netto 3.000 €. Damit erhält jeder Förderungswerber bis zu 600 € pro Jahr, was genau dem Umsatzsteuerbetrag entspricht. Der Fördertopf ist für 2016 mit 20 € Mio limitiert. Bei entsprechendem Wirtschaftswachstum ist der gleiche Betrag auch für 2017 geplant.

### 4 **Ertragsteuerliche Neuerungen bei Grundstücken**

---

<sup>6</sup> § 3 und 4 LSD-BG

<sup>7</sup> § 5 LSD-BG

<sup>8</sup> § 8 LSD-BG

<sup>9</sup> Definition der Bauarbeiten in § 3 Abs 6 LSD-BG

<sup>10</sup> § 9 LSD-BG

<sup>11</sup> § 10 LSD-BG

<sup>12</sup> § 9 Abs 10 LSD-BG

<sup>13</sup> Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen, Änderung; im Nationalrat am 18.5.2016 beschlossen, am 2.6.2016 vom Bundesrat genehmigt.

<sup>14</sup> [www.handwerkerbonus.gv.at](http://www.handwerkerbonus.gv.at)

Die Steuerreform 2015/2016 brachte bei der Abschreibung von Immobilien eine Reihe von Änderungen. In der sogenannten Grundanteilverordnung 2016<sup>15</sup> und einer BMF-Info zu den ertragsteuerlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Grundstücken und Kapitalvermögen durch das Steuerreformgesetz 2015/16<sup>16</sup> wurden nunmehr Details zur Vorgangsweise bei den Änderungen veröffentlicht.

Details zur neuen Rechtslage finden Sie im Informationsblatt als Beilage zu diesem Newsletter bzw. auf [www.consensio.at](http://www.consensio.at) > INFO & SERVICE > Info-Blätter.

Zusammengefasst geht es um folgende Neuerungen:

- Reduktion der Gebäudeabschreibung von 3% auf 2.5%
- Erhöhung des pauschalen Grundanteils von bisher 20% auf bis zu 40% (Grundanteil-VO)
- Verlängerung des Verteilungszeitraums von Instandsetzungsaufwendungen und Großreparaturen von 10 auf 15 Jahre
- Bei Veräußerung von Grund und Boden darf ab 1.1.2016 kein Inflationsabschlag mehr berücksichtigt werden.

## 5 Splitter

### 5.1 **Wichtige arbeitsrechtliche Änderungen ab 2016**

- **Konkurrenzklauseln** sind nunmehr bei Arbeitnehmern zulässig, deren letztes Monatsentgelt über dem 20-fachen der täglichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegt. Im Jahr 2016 entspricht dies einem Bruttomonatsentgelt iHv € 3.240,00. Sonderzahlungen sind bei der Bemessung des maßgeblichen Entgelts außer Acht zu lassen. Eine vereinbarte Konventionalstrafe darf höchstens sechs Nettomonatsentgelte (ohne Sonderzahlungen) betragen<sup>17</sup>. Konventionalstrafen unterliegen dem richterlichen Mäßigungsrecht<sup>18</sup>.
- **Ausbildungskosten** dürfen vom Arbeitgeber nur mehr innerhalb von vier Jahren zurückgefordert werden (bisher fünf Jahre)<sup>19</sup>. Dabei ist der Rückforderungsbetrag monatlich zu aliquotieren. In besonderen Fällen darf aber nach wie vor eine achtjährige Rückforderungsfrist vereinbart werden<sup>20</sup>.
- Jeder Arbeitnehmer hat nunmehr einen einklagbaren Anspruch auf Übermittlung einer schriftlichen, übersichtlichen, nachvollziehbaren und vollständigen **Abrechnung** für jede Entgeltzahlungsperiode. Ferner hat jeder Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine **Kopie der Anmeldung bei der Sozialversicherung** auszuhändigen<sup>21</sup>.

### 5.2 **VfGH lehnt Beschwerde gegen „nutzlose“ Sozialversicherung ab**

Viele Pensionsbezieher ärgern sich darüber, wenn sie für eine Nebentätigkeit zusätzlich Sozialversicherungsbeiträge (insbesondere für die Pensionsversicherung) bezahlen müssen. Dass dies rechtens ist, hat der VfGH jüngst wieder bestätigt, und zwar auch dann, wenn nach menschlichem Ermessen dadurch kein zusätzlicher Pensionsanspruch erworben werden kann. Nach Ansicht des VfGH<sup>22</sup> ist die Einbeziehung in die Pflichtversicherung bei Zugehörigkeit zur betreffenden Risikogemeinschaft verfassungsrechtlich unbedenklich, unabhängig davon, ob für den Einzelnen daraus Vorteile im Sinne von Pensionsleistungen entstehen.

## 6 Termin 30.9.

### 6.1 **Herabsetzung der laufenden Steuervorauszahlungen 2016:**

Ein Herabsetzungsantrag für die laufenden Vorauszahlungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer 2016 kann letztmalig bis 30.9.2016 gestellt werden. Übrigens: für die Beiträge zur Sozialversicherung

<sup>15</sup> BGBl II 99/2016 vom 3.5.2016.

<sup>16</sup> BMF-010203/0142-VI/6/2016 vom 12.5.2016.

<sup>17</sup> § 2c AVRAG sowie § 36 Abs 2 und § 37 Abs 3 AngG

<sup>18</sup> § 2e AVRAG

<sup>19</sup> § 2d Abs 3 AVRAG

<sup>20</sup> § 2d Abs 3 Z 2 AVRAG

<sup>21</sup> § 2f AVRAG

<sup>22</sup> VfGH E 37/2016-6

der gewerblichen Wirtschaft kann bis zum Jahresende ein Herabsetzungsantrag gestellt werden, wenn der voraussichtliche Gewinn unter der vorläufigen Beitragsgrundlage liegt.

## 6.2 Arbeitnehmerveranlagung 2015

All jene Arbeitnehmer und Pensionisten, die entweder von **mehreren Arbeitgebern oder pensionsauszahlenden Stellen** Bezüge erhalten haben, oder bei denen ein Alleinverdiener-/Alleinerhalterabsetzbetrag / erhöhter Pensionistenabsetzbetrag bei der Lohnverrechnung zu Unrecht berücksichtigt wurde, müssen bis 30.9. ihre Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) einreichen. Die mit der Steuerreform 2015/2016 vorgesehene antragslose Arbeitnehmerveranlagung gilt erst für Veranlagungen des Jahres 2016 im Falle einer Gutschrift.

Für jene, die keine Arbeitnehmerveranlagung machen müssen, kann ein freiwilliger Steuerausgleich lohnend sein. Mit der Steuerreform 2015/2016 wurden auch die Negativsteuer wesentlich erhöht:

Negativsteuer / SV-Rückerstattung	bis 2014		2015		ab 2016	
	% von SV	max	% von SV	max	% von SV	max
Anspruch auf Alleinverdiener-/erzieherabsetzbetrag	---	494 € <sup>1)</sup>	---	494 € <sup>1)</sup>	---	494 € <sup>1)</sup>
ohne Pendlerpauschale	10 %	110 €	20 %	<b>220 €</b>	50 %	400 €
mit Pendlerpauschale	18 %	400 €	36 %	<b>450 €</b>	50 %	500 €
Pensionisten	keine	keine	20 %	<b>55 €</b>	50 %	110 €

## 6.3 Beginn Anspruchsverzinsung:

Ab 1.10.2016 werden für **Nachzahlungen** bzw **Gutschriften** aus der **Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung 2015 Anspruchszinsen** (derzeit **1,38%**) verrechnet. Wer für 2015 mit einer Steuernachzahlung rechnen muss, kann die Vorschreibung von Anspruchszinsen durch eine **freiwillige Anzahlung** in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung vermeiden. Anspruchszinsen unter € 50 werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze). Hinweis: Anspruchszinsen sind ertragsteuerlich neutral. Zinsenaufwendungen sind daher steuerlich nicht absetzbar, Zinserträge dafür steuerfrei. In Anbetracht des derzeitigen niedrigen Zinsniveaus kann es sich lohnen, die Abgabe der Steuererklärung hinauszuschieben, wenn man eine Gutschrift erwartet. Die Anspruchszinsen von 1,38% entsprechen einer Verzinsung vor Abzug der 25%igen KESt von immerhin 1,84%!